

Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)



1

Nr. 1

Speyer, 14. Januar 2016

Inhalt

Gesetze und Verordnungen

Beschluss zur Änderung der Durchführungsvorschriften zum Gesetz über den Lektorendienst.....	2
Erlass zur Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigung für Prädikantinnen und Prädikanten sowie für Lektorinnen und Lektoren.....	2
Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung des Vertretungsdienstes der Pfarrerrinnen und Pfarrer.....	3
Beschluss über die Umbenennung der Kirchengemeinde Schopp-Linden im Kirchenbezirk Kaiserslautern.....	4
Verordnung zur Änderung der Pfarrwohnungsverordnung der Ev. Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).....	4
Meldeverfahren beim Erwerb der Kirchenmitgliedschaft.....	5

Bekanntmachungen

Kollekte für die Ausbildung der Erzieherinnen/Erzieher an der Fachschule für So-	6
--	---

zialwesen der Diakonissen Speyer-Mannheim.....	
Reisekostenvergütung und Trennungsgeldgewährung - Neue Sachbezugswerte zum 1. Januar 2016 -.....	6
Erste Theologische Prüfung 2016.....	6
Stellen der Jugendreferentinnen/-referenten -Vollzug des § 9 KiFAG-.....	7
Gemeindepädagogische Dienste -Vollzug des § 9 KiFAG-.....	7

Stellenausschreibungen

Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche.....	7
Comenius-Institut.....	7
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.....	8
Pfarrstellen der EKD.....	10

Dienstnachrichten

Verleihungen	11
Verwaltungen	11
Beauftragungen.....	11
Dienstleistungen.....	11
Beendigungen.....	12
.....	0

Gesetze und Verordnungen

Beschluss zur Änderung der Durchführungsvorschriften zum Gesetz über den Lektorendienst

Vom 15. Dezember 2015

Aufgrund § 14 des Gesetzes über den Lektorendienst vom 15. Mai 1998 (ABl. S. 81) erlässt der Landeskirchenrat folgenden Beschluss:

Artikel 1

Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über den Lektorendienst

Satz 1 in Nummer 13 der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über den Lektorendienst vom 8. Juli 1988 (ABl. S. 84), zuletzt geändert durch Beschluss vom 3. Februar 2009 (ABl. S. 27), wird wie folgt neu gefasst:

„Die Aufwandsentschädigung beträgt kaufmännisch gerundet auf einen vollen Eurobetrag 75 von Hundert eines Tagegeldsatzes für einen vollen Kalendertag nach dem Landesreisekostengesetz Rheinland-Pfalz vom 24. März 1999.“

Artikel 2

Inkrafttreten Dieser Beschluss tritt am 1. Februar 2016 in Kraft.

Speyer, den 15. Dezember 2015

- Landeskirchenrat -
Schad
Kirchenpräsident
*

Erlass zur Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigung für Prädikantinnen und Prädikanten sowie für Lektorinnen und Lektoren

Vom 15. Dezember 2015

Aufgrund §§ 11 und 12 des Gesetzes über das Amt der Prädikantin/ des Prädikanten vom 1. August 1994 (ABl. S. 134) und aufgrund §§ 12 und 14 des Gesetzes über den Lektorendienst vom 15. Mai 1998 (ABl. S. 81) i. V. m. Nr. 12 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Lektorendienst vom 8. Juli 1988 (ABl. S. 84), zuletzt geändert durch Beschluss am 3. Februar 2009 (ABl. S. 27), fasst der Landeskirchenrat

auf seiner Sitzung vom 15. Dezember 2015 folgenden Beschluss:

1. Die Prädikantinnen und Prädikanten erhalten für Gemeindegottesdienste, einschließlich Gottesdienste an gesetzlichen oder kirchlichen Feiertagen und zum Jahresabschluss, sowie für Gemeindegottesdienste am Vorabend, welche die zuvor genannten ersetzen, und für Kasualgottesdienste (inklusive Vorbereitungsge-spräch) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 28 Euro. Dies gilt auch für Gottesdienste am Vorabend, welche die zuvor genannten ersetzen.

Für jeden weiteren Gottesdienst am selben oder darauf folgenden Tag sowie für Gottesdienste an nicht kirchlichen Feiertagen und für Andachten wird, von be-gründeten Ausnahmefällen abgesehen, eine Auf-wandsentschädigung von 14 Euro gezahlt.

Zusätzlich werden die anfallenden Fahrtkosten (km-Vergütung) nach den reisekostenrechtlichen Bestim-mungen des Landes Rheinland-Pfalz und etwaige Barauslagen erstattet.

2. Die Lektorinnen und Lektoren erhalten für Gemeindegottesdienste, einschließlich Gottesdienste an ge-setzlichen oder kirchlichen Feiertagen und zum Jah-resabschluss, sowie für Gemeindegottesdienste am Vorabend, welche die zuvor genannten ersetzen, und für Kasualgottesdienste (inklusive Vorbereitungsge-spräch) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 Euro. Dies gilt auch für Gottesdienste am Vorabend, welche die zuvor genannten ersetzen.

Für jeden weiteren Gottesdienst am selben oder darauf folgenden Tag sowie für Gottesdienste an nicht kirchlichen Feiertagen und für Andachten wird, von be-gründeten Ausnahmefällen abgesehen, eine Auf-wandsentschädigung von 8 Euro gezahlt.

Zusätzlich werden die anfallenden Fahrtkosten (km-Vergütung) nach den reisekostenrechtlichen Bestim-mungen des Landes Rheinland-Pfalz und etwaige Barauslagen erstattet.

3. Der Erlass des Landeskirchenrates vom 14./15. Ap-ril 2005 (ABl. S. 62) wird aufgehoben.

4. Dieser Erlass tritt am 1. Februar 2016 in Kraft.

Speyer, den 15. Dezember 2015

- Landeskirchenrat -
Schad
Kirchenpräsident
*

Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung des Vertretungsdienstes der Pfarrerinnen und Pfarrer

Vom 4. Januar 2016

Aufgrund des Artikels 2 Nr. 2 der Ordnung zur Änderung der Ordnung des Vertretungsdienstes der Pfarrerinnen und Pfarrer vom 17. November 2015 wird nachfolgend der Wortlaut der Ordnung des Vertretungsdienstes der Pfarrerinnen und Pfarrer in der seit dem 1. Januar 2016 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Ordnung vom 4. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 39),
2. die am 1. August 2003 in Kraft getretene Ordnung zur Änderung der Ordnung des Vertretungsdienstes der Pfarrerinnen und Pfarrer vom 10. Juni 2003 (ABl. S. 138),
3. die am 1. Januar 2016 in Kraft getretene Ordnung zur Änderung der Ordnung des Vertretungsdienstes für Pfarrerinnen und Pfarrer vom 17. November 2015 (ABl. S. 154).

Ordnung des Vertretungsdienstes für Pfarrerinnen und Pfarrer

§ 1 Allgemeines

(1) Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind der gesamten Kirche zum Dienst verpflichtet. Im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit können ihnen auch Dienste zugewiesen werden, die nicht zu ihrer übertragenen Pfarrstelle gehören, sofern dies im kirchlichen Interesse notwendig und geboten ist (§ 25 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland i. V. m. §§ 1, 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Pfalz).

(2) Außer den im Gemeindepfarramt stehenden Pfarrerinnen und Pfarrern können in Bedarfsfällen auch Pfarrerinnen und Pfarrer, die nicht im Gemeindepfarramt stehen, im Ruhestand befindliche Pfarrerinnen und Pfarrer sowie nicht im unmittelbaren Dienst der Landeskirche stehende Pfarrerinnen und Pfarrer zu Vertretungsdiensten herangezogen werden.

(3) Für Aushilfen, die nicht ausschließlich Geistlichen vorbehalten sind, können auch Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone sowie Jugendreferentinnen und Jugendreferenten und andere Beauftragte herangezogen werden.

(4) Den im Gemeindepfarramt stehenden Pfarrerinnen und Pfarrern wird nur in den in § 4 Absatz 2-4 genannten Fällen eine Entschädigung für Vertretungsdienste gewährt.

(5) Pfarrerinnen und Pfarrer, die kein Gemeindepfarramt innehaben sowie Pfarrerinnen und Pfarrer, die nicht im unmittelbaren Dienst der Landeskirche stehen, erhalten für Vertretungsdienste eine Entschädigung.

(6) Vertretungsdienste werden als Aushilfe, Pfarrversehung und nebenamtliche Verwaltung einer Pfarrstelle wahrgenommen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Aushilfe liegt vor, wenn einzelne Amtshandlungen oder Urlaubs- oder Krankheitsvertretungen vorzunehmen sind.

(2) Pfarrversehung liegt vor, wenn die Pfarrstelleninhaberin oder der Pfarrstelleninhaber oder die hauptamtliche Verwalterin oder der hauptamtliche Verwalter länger als zwei Monate ohne Unterbrechung verhindert ist, den Dienst auszuüben und eine andere Geistliche oder ein anderer Geistlicher ihren oder seinen Dienst übernehmen muss.

(3) Nebenamtliche Verwaltung einer Pfarrstelle liegt vor, wenn eine Pfarrstelle nicht besetzt ist und eine andere Geistliche oder ein anderer Geistlicher den Dienst übernehmen muss.

§ 3 Regelung der Vertretung

(1) Aushilfen werden mit Einwilligung der Dekanin oder des Dekans durch die Pfarrerin oder den Pfarrer geregelt. Die Beauftragung mit Pfarrversehungen und nebenamtlichen Verwaltungen einer Pfarrstelle bedürfen der Einwilligung des Landeskirchenrates, nebenamtliche Verwaltungen einer Pfarrstelle werden nach Anhören der Dekanin oder des Dekans vom Landeskirchenrat angeordnet.

(2) Für Vertretungsdienste sind in der Regel Pfarrerinnen oder Pfarrer – im Einzelfall höchstens drei – heranzuziehen. Ist dies nicht möglich, können auch Pfarrerinnen oder Pfarrer, die nicht im unmittelbaren Dienst der Landeskirche stehen, herangezogen werden.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand, sowie Pfarrerinnen und Pfarrer, die nicht im unmittelbaren Dienst der Landeskirche stehen, können nur mit ihrem Einverständnis zu Vertretungsdiensten herangezogen werden.

§ 4 Entschädigung für Vertretungsdienste der ordinierten, hauptamtlichen Beschäftigten

(1) Für Aushilfen wird keine Entschädigung gezahlt.

(2) Für Pfarrversehungen und nebenamtliche Verwaltungen einer Pfarrstelle wird eine Entschädigung gezahlt. Sie beträgt für jeden vollen Kalendermonat bei einer Versehung oder nebenamtlichen Verwaltung einer Pfarrstelle 150 Euro.

(3) Dauert die Pfarrversehung oder die nebenamtliche Verwaltung einer Pfarrstelle in einem Monat weniger als 15 Tage, wird die Entschädigung um die Hälfte gekürzt.

(4) Wird die Pfarrversehung oder die nebenamtliche Verwaltung einer Pfarrstelle von mehreren Geistlichen gemeinsam wahrgenommen, so wird die Entschädigung (Absatz 2) nach Maßgabe des ausgeübten Dienstes auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans anteilmäßig an die beteiligten Geistlichen verteilt.

§ 5 Entschädigung für Vertretungsdienste der Ordinierten, die nicht mehr im hauptamtlichen, aktiven Dienst- oder Arbeitsverhältnis der Landeskirche stehen, und der Pfarrern und Pfarrerinnen, die nicht im unmittelbaren Dienst der Landeskirche stehen

(1) Entschädigung wird nur gewährt, wenn die für den Vertretungsort zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan den Auftrag zur Vertretung erteilt und bestätigt hat, dass für den Vertretungsdienst im Gemeindepfarramt stehende Geistliche nicht zur Verfügung standen.

(2) Die Entschädigung beträgt für

- a) Gemeindegottesdienste einschließlich Gottesdienste an gesetzlichen oder kirchlichen Feiertagen und zum Jahresabschluss sowie für Gemeindegottesdienste am Vorabend, welche die zuvor genannten ersetzen, 20,00 €, für jeden weiteren am gleichen Tag 10,00 €,
- b) Kasualgottesdienste (inklusive Vorbereitungsgepräch) 20,00 €,
- c) sonstige Gottesdienste an nicht kirchlichen Feiertagen, Andachten 10,00 €.

Für Kasualgespräche werden lediglich Fahrkosten nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz erstattet.

Die Entschädigung von Sonderaufträgen wird vom Landeskirchenrat im Einzelfall festgesetzt.

(3) Für regelmäßige Aushilfen kann die Entschädigung durch den Landeskirchenrat unter Zugrundelegung obiger Sätze pauschaliert werden.

(4) Für Pfarrversehungen und nebenamtliche Verwaltungen einer Pfarrstelle erhalten Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand eine Entschädigung nach § 4.

§ 6 Fahrkostenerstattung

Für Aushilfen, Pfarrversehungen und nebenamtliche Verwaltungen einer Pfarrstelle werden Fahrkosten nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz erstattet.

§ 7 Antragsfrist

Anträge auf Zahlung einer Entschädigung und Erstattung von Fahrkosten sind spätestens sechs Monate nach Beendigung des Vertretungsdienstes über das für den Ort der Vertretung zuständige Dekanat geltend zu machen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Alle früheren Regelungen, andere entgegenstehende Bestimmungen und Einzelregelungen treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Speyer, den 4. Januar 2016

-Kirchenregierung-
Schad
Kirchenpräsident
*

Beschluss über die Umbenennung der Kirchengemeinde Schopp-Linden im Kirchenbezirk Kaiserslautern

Vom 17. Dezember 2015

Auf Grund des § 89 Absatz 2 Nr. 8 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschließt die Kirchenregierung:

§ 1

Die Protestantische Kirchengemeinde Schopp-Linden wird in „Protestantische Kirchengemeinde Schopp-Linden-Krickenbach“ umbenannt.

§ 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Speyer, den 17. Dezember 2015

-Kirchenregierung-
Schad
Kirchenpräsident
*

Verordnung zur Änderung der Pfarrwohnungsverordnung der Ev. Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Vom 10. November 2015

Auf Grund von § 23 Abs. 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes - PfBesG - in der Fassung vom 1. November 2001 (ABl. S. 134), zuletzt geändert am 23. November 2013 (ABl. S. 142), verordnet der Landeskirchenrat:

Artikel 1

Die Pfarrwohnungsverordnung vom 8. April 2003 (ABl. S. 101), zuletzt geändert am 29. April 2014 (ABl. S. 57), wird wie folgt geändert:

§ 31 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Wohnungsinhaberin/der Wohnungsinhaber hat die Betriebskosten der Pfarrwohnung gemäß der Betriebskostenverordnung in der jeweils geltenden Fassung anteilig für den Wohnbereich zu tragen. Ausgenommen hiervon sind die Kosten für die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks, insbesondere die Grundsteuer.“

2. Absatz 2 wird gestrichen.

3. Der bisherige Absatz 3 wird zum neuen Absatz 2.

4. An den neuen Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Auf Antrag der Wohnungsinhaberin/des Wohnungsinhabers hat die wohnungsverwaltende Stelle auf ihre Kosten für die Pfarrwohnung einen Energieverbrauchsausweis nach der Energieeinsparverordnung (EnEV) erstellen zu lassen. Ergibt der Energieverbrauchsausweis einen 225 kWh pro Quadratmeter und Jahr (225 kWh/m²•a) überschreitenden witterungsbereinigten Endenergieverbrauch der Pfarrwohnung, hat die wohnungsverwaltende Stelle auf ihre Kosten für die Pfarrwohnung einen Energiebedarfsausweis nach EnEV erstellen zu lassen. Weist der Energiebedarfsausweis für die Pfarrwohnung wiederum einen 225 kWh/m²•a überschreitenden witterungsbereinigten Endenergiebedarf der Pfarrwohnung aus, hat die wohnungsverwaltende Stelle die entsprechenden Maßnahmen zu veranlassen, um den Energiebedarf der Pfarrwohnung mindestens auf 225 kWh/m²•a zu reduzieren. Ist der wohnungsverwaltenden Stelle dies nicht möglich, hat sie der Wohnungsinhaberin/dem Wohnungsinhaber die Heizenergiekosten der Pfarrwohnung entsprechend dem Verhältnis des festgestellten Energiebedarfs zu diesem Wert jährlich zu erstatten.“

Werden an der Pfarrwohnung nachträglich energetisch wirksame Sanierungsmaßnahmen durchgeführt, verlieren die Energieausweise ihre Gültigkeit. In diesem Fall ist für eine Erstattung gemäß Satz 4 erneut das Verfahren der Sätze 1 bis 4 durchzuführen.“

Artikel 2

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

*

Meldeverfahren beim Erwerb der Kirchenmitgliedschaft

Vom 15. September 2015

Der Landeskirchenrat hat auf seiner Sitzung vom 15. September 2015 zum Meldeverfahren beim Erwerb der Kirchenmitgliedschaft Folgendes beschlossen:

Die Landeskirche erhält von den staatlichen und kommunalen Meldebehörden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder elektronisch. Seit dem 1. November 2015 erfolgt die elektronische Datenübermittlung nach dem Fachstandard OSCI-XMeld. Die Übermittlung eines vollständigen und aktuellen Gemeindegliederverzeichnisses setzt voraus, dass die zuständige Meldebehörde unverzüglich über jede kirchliche Amtshandlung informiert wird, die zum Erwerb der Kirchenmitgliedschaft in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) führt (Taufe, Aufnahme einschließlich Übertritt und Wiedereintritt).

Zuständige Meldebehörden sind

- a) in Rheinland-Pfalz die örtlichen Ordnungsbehörden (Gemeindeverwaltung, Verbandsgemeindeverwaltung, Stadtverwaltung),
- b) im Saarland die Gemeinden, in deren Bereich das Kirchenmitglied seinen Wohnsitz hat.

Anlässlich der Umstellung auf den Fachstandard OSCI-XMeld erfolgt die Mitteilung an die Meldebehörde aufgrund staatlicher Verpflichtung ausschließlich elektronisch. Dazu ist in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) das Gemeindegliederverwaltungsprogramm DaviP-online zu nutzen.

Um die Datenverarbeitung schnellstmöglich abzuschließen, obliegt die Mitteilung an die Meldebehörde der zuständigen Gemeindepfarrerin / dem zuständigen Gemeindepfarrer bzw. der kirchenbuchführenden Stelle der Kirchengemeinde, die die Amtshandlung vorgenommen hat. Entsprechendes gilt für bereits früher vollzogene Taufen und Aufnahmen, soweit diese den Meldebehörden noch nicht mitgeteilt worden sind.

Die meldende kirchliche Stelle hat innerhalb von acht Wochen nach der Eingabe der Daten in DaviP-online zu überprüfen, ob die Konfessionsangaben von der zuständigen Meldebehörde übernommen wurden.

DaviP-online stellt für die Erfassung der kirchlichen Amtshandlungen alle notwendigen Erfassungsfelder und -masken zur Verfügung. Die Übermittlung an die zuständigen Meldebehörden erfolgt regelmäßig automatisch. Für die Überprüfung, ob die Konfessionsangaben von der zuständigen Meldebehörde übernommen wurden, werden entsprechende Protokolle zum Abruf bereit gestellt. Außerdem wird für die Wohnsitzkirchengemeinde ein Hinweis ausgegeben, wenn die Amtshandlung von einem anderen Pfarramt vorgenommen wurde.

Sollten bei den Meldebehörden Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Bearbeitung der gemeldeten Amtshandlungsdaten auftreten, so ist der Landeskirchenrat unverzüglich zu benachrichtigen.

*

Bekanntmachungen

Kollekte für die Ausbildung der Erzieherinnen/Erzieher an der Fachschule für Sozialwesen der Diakonissen Speyer-Mannheim

Speyer, 11. Januar 2016
Az.: 3 360/04

Nach dem Kollektenplan 2016 (ABl. 2015 S. 97/98) ist in unserer Landeskirche am Karfreitag, 25.03.2016, eine Kollekte für die Ausbildung der Erzieherinnen/Erzieher an der Fachschule für Sozialwesen der Diakonissen Speyer-Mannheim zu erheben.

Für die Abkündigung kann folgender Aufruf verwendet werden:

Kollekte zugunsten der Diakonissen Speyer-Mannheim

Seit 1881 unterstützen die Gemeinden der Ev. Kirche der Pfalz die Arbeit der Diakonissen Speyer-Mannheim durch die Kollekte am Karfreitag. Wir bedanken uns herzlich für die Kollekte im vergangenen Jahr mit einem Betrag von 50.074,59 €.

In der Fachschule für Sozialwesen der Diakonissen Speyer-Mannheim, hervorgegangen aus dem Seminar für Kinderschulchwestern, bilden wir Sozialassistent/innen und Erzieher/innen aus. Jährlich beginnen 27 junge Menschen die zweijährige Sozialassistentenausbildung, 81 weitere die dreijährige Erzieher/innen-ausbildung. Seit 2012 bilden wir auch 24 Menschen unterschiedlichen Alters durch Unterricht in einer berufsbegleitenden Teilzeitausbildung aus. Die Erzieher/innen finden in der Regel Anstellung in Kindergärten und Einrichtungen der Jugendhilfe sowie in sonderpädagogischen Einrichtungen in der Pfalz und darüber hinaus. Neben aller fachlichen Qualifikation legt die Schule besonderes Gewicht auf die religionspädagogische Ausbildung. Sie will befähigen, mit Kindern und Jugendlichen zu entdecken, wie der Glaube an Gott zum Leben hilft.

Wir bitten Sie um Unterstützung dieser Ausbildungsarbeit der Diakonissen Speyer-Mannheim durch Ihre Kollekte. Wir möchten fortsetzen, was Diakonissen vor 150 Jahren in der Erziehung von Kindern begonnen haben und dazu beitragen, dass die prägende Kraft der christlichen Tradition in unserer Gesellschaft spürbar bleibt. Junge Menschen begegnen in ihrer Ausbildungszeit gelebtem christlichem Glauben in der Nachbarschaft zum Mutterhaus der Diakonissen und setzen sich mit Fragen der religiösen Orientierung und Praxis auseinander. Für Ihre Gaben sagen wir im Voraus herzlichen Dank.

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 20.04.2016, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis in den einzelnen Gemeinden und veranlassen gleichzei-

tig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche. Verwaltungsämter, die die Meldung online abgeben, werden auf www.evkirchepfalz.de verwiesen.

*

Reisekostenvergütung und Trennungsgeldgewährung - Neue Sachbezugswerte zum 1. Januar 2016 -

Speyer, 4. Januar 2016
Az.: 6 730/06; 740/10

Die Sozialversicherungsentgeltverordnung – (SvEV) – ist geändert worden.

Ab 1. Januar 2016 sind neue Sachbezugswerte bei der Anwendung des Landesreisekostengesetzes maßgebend. Sie betragen für das Frühstück 1,67 € und für das Mittag- und Abendessen jeweils 3,10 €.

*

Erste Theologische Prüfung 2016

Speyer, 12. Januar 2016
Az.: 2 201/16

Die Erste Theologische Prüfung 2016 findet in ihrem schriftlichen Teil in der Woche vom 10. bis 13. Mai 2016, in ihrem mündlichen Teil am 8. und 9. Juli 2016 statt. Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie, welche die für die Zulassung zur Prüfung notwendigen Bedingungen erfüllen, werden aufgefordert, ihr Gesuch um Zulassung bis spätestens zum

1. April 2016 (hier vorliegend)

beim Landeskirchenrat einzureichen.

Die Prüfung wird nach der Ordnung vom 17. Oktober 2014 (ABl. S. 125 ff) durchgeführt.

Wir weisen darauf hin, dass die Seminarscheine in beglaubigten Fotokopien vorgelegt werden sollen. Besonders machen wir auf die termingerechte Abgabe der Wissenschaftlichen Hausarbeit aufmerksam (§ 8 Abs. 3).

Die Praktisch-theologische Ausarbeitung (Predigtarbeit oder Unterrichtsentwurf) ist in einem Zeitraum von vier Wochen nach Bekanntgabe der Texte und Themen anzufertigen und abzugeben, spätestens jedoch zum Meldetermin. Die Themen stehen auf Anforderung zur Verfügung (§ 9).

Mit dem Zulassungsgesuch soll die Kandidatin oder der Kandidat (je auf einem gesonderten Blatt mit Namensangabe) angeben, mit welchem Sachgebiet sie oder er sich jeweils innerhalb der in § 11 angegebenen theologischen Disziplinen während des Studiums besonders befasst hat. Die Sachgebiete sollen nicht zu eng abgegrenzt werden, aber doch eine Konzentration innerhalb der Disziplin ermöglichen.

Außerdem soll die Kandidatin oder der Kandidat je gesondert angeben, welche Lehrbücher und Gesamtdarstellungen in Dogmatik, Ethik und Praktischer Theologie sie oder er im Laufe des Studiums durchgearbeitet hat. Für das Fach Kirchengeschichte sind

zwei exemplarische Texte aus verschiedenen Epochen zu benennen, die im Laufe des Studiums bearbeitet wurden; sie dürfen nicht identisch sein mit dem Schwerpunktgebiet im Fach Kirchengeschichte.

Im Übrigen wird auf die Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung verwiesen, dort insbesondere auf § 6.

Stellen der Jugendreferentinnen/-referenten -Vollzug des § 9 KiFAG-

Speyer, 8. Dezember 2015
Az.: 4 710/10(5)-10

Gemäß § 9 KiFAG hat der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2015 mit Wirkung vom 1. Januar 2016 folgende Zuordnung der Vollzeitstellen von Jugendreferentinnen/-referenten in den Kirchenbezirken festgelegt:

Kirchenbezirk Bad Bergzabern	1 Stelle
Kirchenbezirk Bad Dürkheim	1,5 Stellen
Kirchenbezirk Donnersberg	2 Stellen
Kirchenbezirk Frankenthal	1 Stelle
Kirchenbezirk Germersheim	1,5 Stellen
Kirchenbezirk Grünstadt	1 Stelle
Kirchenbezirk Homburg	2 Stellen
Kirchenbezirk Kaiserslautern	1 Stelle
Kirchenbezirk Kusel	1,5 Stelle
Kirchenbezirk Landau	1 Stelle
Kirchenbezirke Lauterecken/Otterbach	1,5 Stellen
Kirchenbezirk Ludwigshafen	1,5 Stellen
Kirchenbezirk Neustadt	2 Stellen
Kirchenbezirk Pirmasens	2 Stellen
Kirchenbezirk Rockenhausen	1 Stelle
Kirchenbezirk Speyer	2 Stellen
Kirchenbezirk Winnweiler	1 Stelle
Kirchenbezirk Zweibrücken	1,5 Stellen

Änderungen der Stellenumfänge beschließt der Landeskirchenrat. Sie werden zum 1. Januar des Folgejahres wirksam.

*

Gemeindepädagogische Dienste -Vollzug des § 9 KiFAG-

Speyer, 8. Dezember 2015
Az.: 4 710/10(5)-11

Gemäß § 9 KiFAG hat der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2015 folgende Stellenumfänge in den bereits errichteten Gemeindepädagogischen Diensten der Kirchenbezirke im Angleich an das Stellenbudget 2015 mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wie folgt festgelegt:

Kirchenbezirk Bad Bergzabern	1,75 Stellen
Kirchenbezirk Bad Dürkheim	3 Stellen

Kirchenbezirk Donnersberg	3 Stellen
Kirchenbezirk Frankenthal	3 Stellen
Kirchenbezirk Germersheim	3 Stellen
Kirchenbezirk Homburg	5 Stellen
Kirchenbezirk Kaiserslautern	4 Stellen
Kirchenbezirk Landau	1 Stelle
Kirchenbezirk Ludwigshafen	5 Stellen
Kirchenbezirk Pirmasens	5 Stellen
Kirchenbezirk Zweibrücken	3,28 Stellen

Änderungen der Stellenumfänge beschließt der Landeskirchenrat auf Vorschlag der Bezirkssynode. Sie werden zum 1. Januar des Folgejahres wirksam.

*

Stellenausschreibungen

Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche

Ausgeschrieben wird

gemäß § 82 Absatz 2 der Kirchenverfassung die Stelle

**einer geistlichen Oberkirchenrätin/
eines geistlichen Oberkirchenrats**
beim Landeskirchenrat.

Die Berufung erfolgt aufgrund einer Wahl durch die Landessynode. Zur Bewerbung berechtigt sind alle ordinierten Pfarrerinnen/Pfarrer im Dienst einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Bewerbungen sind **bis spätestens 29. Februar 2016** beim Landeskirchenrat, Dezernat I, einzureichen.

*

Comenius-Institut

Am Comenius-Institut, Evangelische Arbeitsstätte für Erziehungswissenschaft e.V., Münster/W., ist ab sofort die Stelle

eines wissenschaftlichen Mitarbeiters / einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin

als unbefristete Stelle (100%) zu besetzen.

Das Comenius-Institut (www.comenius.de) hat die Aufgabe, aus evangelischer Verantwortung die theoretische Erkenntnis und die praktische Lösung gegenwärtiger Bildungsprobleme in Kirche und Gesellschaft zu fördern.

Im Aufgabenfeld

- Gemeindepädagogik

stellen sich der Stelleninhaberin / dem Stelleninhaber folgende Aufgaben

- Konzipierung, Durchführung und Auswertung von Projekten zur gemeindepädagogischen Praxis
- Bearbeitung von Fragen diakonisch-gemeindepädagogischer Beruflichkeit
- Theologische und erziehungswissenschaftliche Analyse und Theoriebildung
- Unterstützung von empirischer Forschung und Bildungsberichterstattung in gemeindebezogenen Bildungsbereichen (z.B. Tageseinrichtungen für Kinder, Arbeit mit Konfirmanden/-innen, Schulseelsorge sowie kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen).

- Beteiligung an bereichsübergreifenden Projekten

Anforderungen

- Abgeschlossenes Hochschulstudium im Bereich Theologie, Religionspädagogik oder Gemeindepädagogik
- Einschlägige Praxiserfahrungen
- Forschungskompetenz
- Kommunikations-, Team- und Organisationsfähigkeit
- Bereitschaft zu Dienstreisen

Dienstsitz ist Münster. Die Vergütung erfolgt nach E 13 der DVO. EKD i. V. m. TVÖD Bund.

Die Mitgliedschaft in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland ist erforderlich.

Bewerbungen sind schriftlich oder per E-Mail an reuter@comenius.de **bis 15.02.2016** beim Comenius-Institut, Schreiberstraße 12, 48149 Münster, einzureichen.

Weitere Informationen erteilen: Direktor Dr. Peter Schreiner, 0251-98101-25 und Dipl.-Verw.Wirtin Birgit Reuter, 0251-98101-12.

*

Am Comenius-Institut, Evangelische Arbeitsstätte für Erziehungswissenschaft e.V., Münster/W., ist ab sofort die Stelle

eines wissenschaftlichen Mitarbeiters / einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin

als Projektstelle für fünf Jahre (100%) zu besetzen.

Das Comenius-Institut (www.comenius.de) hat die Aufgabe, aus evangelischer Verantwortung die theoretische Erkenntnis und die praktische Lösung gegenwärtiger Bildungsprobleme in Kirche und Gesellschaft zu fördern.

Im Aufgabenfeld

- Evangelische Bildungsverantwortung in Europa / Internationalisierung

stellen sich der Stelleninhaberin / dem Stelleninhaber folgende Aufgaben

- Konzipierung, Durchführung und Auswertung von Projekten zu religiöser Bildung in Europa

- Aufbereitung und Transfer von Entwicklungen im Bereich europäischer Bildungspolitik mit Relevanz für evangelisches Bildungshandeln
- Erstellung von Überblicken, Beschreibung von Entwicklungslinien, Dokumentationen
- Unterstützung von und Mitwirkung bei Organisationen und Netzwerken

- Beteiligung an bereichsübergreifenden Projekten

Anforderungen

- Abgeschlossenes Hochschulstudium im Bereich Erziehungswissenschaft oder Sozialwissenschaften
- Erfahrungen in europäischer oder internationaler Zusammenarbeit
- Erfahrungen im kirchlichen Bereich
- Forschungskompetenz
- Kommunikations-, Team- und Organisationsfähigkeit
- Sehr gute Englischkenntnisse
- Bereitschaft zu Dienstreisen
- Erfahrungen im kirchlichen Bereich

Dienstsitz ist Münster. Die Vergütung erfolgt nach der DVO. EKD i. V. m. TVÖD Bund, Entgeltgruppe E 13.

Die Mitgliedschaft in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland oder der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europe (GEKE) ist erforderlich.

Bewerbungen sind schriftlich oder per E-Mail an reuter@comenius.de **bis 15.02.2016** beim Comenius-Institut, Schreiberstraße 12, 48149 Münster, einzureichen.

Weitere Informationen erteilen: Direktor Dr. Peter Schreiner, 0251-98101-25 und Dipl.-Verw.Wirtin Birgit Reuter, 0251-98101-12.

*

Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Ferienpfarramt auf der Nordsee-Halbinsel Butjadingen

Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg sucht im Zeitraum vom 20. Juni bis 28. August 2016 eine Pfarrerin / einen Pfarrer für die Seelsorge in den Ferien auf der Nordsee-Halbinsel Butjadingen. Der/die Pfarrer/in sollte sich im aktiven Dienst befinden. Die Aufenthaltsdauer vor Ort soll mindestens 14 Tage betragen. An- und Abreisetag ist jeweils der Montag, Dienstbeginn der darauffolgende Dienstag.

Wir bieten die kostenlose Nutzung eines großen und komfortablen Ferienhauses im Center Parcs Park Nordseeküste (6 Personen Comfort Ferienhaus vom Typ BK 791 – vgl. www.centerparcs.de/DE/DE/ferienpark/park-nordseekueste/ferienhaus/BK791) für den Pfarrer/die Pfarrerin mit Familie. Dieses Haus liegt in schöner Randlage des Center Parcs Park in der Ortschaft Tossens. Einkaufsmöglichkeiten bieten sich

direkt in der großzügigen Anlage oder in der Ortschaft. Auch der Strand befindet sich in unmittelbarer Nähe.

Natur, Geschichte und Kultur prägen die Region. Das Wattenmeer, die grüne Marschenlandschaft und der weite Horizont bieten Ruhe und Erholung neben dem Engagement in der Urlauberseelsorge (www.butjadingen.de). Darüber hinaus können die zahlreichen Freizeitangebote des Center Parcs Park Nordseeküste genutzt werden.

Von dem Ferienpfarrer / der Ferienpfarrerin erwarten wir:

- Offenheit in der Kommunikation und im Zugehen auf andere
- Gestaltung und Durchführung von Andachten und Gottesdiensten in der Region neben den festen Angeboten der Ortspfarrer (ein bis zwei Angebote pro Woche, z.B. Abendandachten; Sonntagsgottesdienst nach Absprache)
- Zusammenarbeit mit Kirche Unterwegs, Kath. Kirchengemeinde und VCP (Kontakt wird durch Ortspfarrer hergestellt)
- Begleitung saisonaler fester Ferienveranstaltungen in der Region
- „Wort zum Sonntag“ in Fedderwardsiel, Hauptbühne, vor dem sonntäglichen Konzert um 11.00 Uhr

Auf dem Campus unseres Kooperationspartners Center Parcs Park Nordsee wünschen wir folgende Aktivitäten:

- Montagabend, Teilnahme am Begrüßungsabend für neue Gäste mit kurzer Vorstellung
- Aktive und konstruktive Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden des Center Parcs Park
- Dienstagvormittag, Begleitung mit Kindern in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden des Parks – kreative Vermittlung des Evangeliums (z.B. zu Glaubensfragen, Schöpfungstheologie, biblischen Geschichten)
- Donnerstag, 15.00-17.00 Uhr, mit Kindern und Eltern Natur erleben
- Ansprechpartner/in für Familien und Einzelpersonen

Sie haben einen großen Gestaltungsfreiraum und können persönliche Schwerpunkte einbringen.

Bei Interesse setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung.

Bei Fragen und terminlichen Absprachen:

Pfarrer Hartmut Blankemeyer, Tel. 04733-1002, Email h.h.h.blankemeyer@t-online.de

oder

Pfarrer Andreas Zuch, Leitung Referat Gemeindedienste, Tel. 0441-7701.474, Email andreas.zuch@kirche-oldenburg.de

Ihre Bewerbung mit einer beigefügten Bescheinigung Ihrer Kirche und einem erweiterten polizeilichen Füh-

rungszeugnis schicken Sie dann bitte **bis zum 29.02.2016** an den Ev.-luth. Oberkirchenrat, Dezernat I - Referat Gemeindedienste, z. Hd. Pfarrer Andreas Zuch, Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg. Telefon: 0441-7701.474; E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de.

*

Ferienpfarramt im Ammerland in Bad Zwischenahn

Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg sucht für den Zeitraum vom 20. Juni 2016 bis zum 7. August 2016 eine Pfarrerin / einen Pfarrer im aktiven Dienstverhältnis für ein Ferienpfarramt in Bad Zwischenahn. Die Aufenthaltsdauer soll möglichst zwei bis drei Wochen betragen. Als An- und Abreisetag ist jeweils der Montag vorgesehen.

Bad Zwischenahn liegt inmitten der Parklandschaft des Ammerlandes am Zwischenahner Meer. Baum-schulen und Moor, Fahrrad- und Spazierwege prägen diese Kulturlandschaft. Viele, insbesondere ältere Gäste, besuchen den Kurort in den Sommermonaten.

Dem Pfarrer/der Pfarrerin steht eine 90 qm große Ferienwohnung (Großer Balkon, Küche, Bad, Schlafzimmer und ein sehr großer Wohnbereich, in dem ggf. ein weiterer Schlafbereich abgeteilt werden kann) in unmittelbarer Nähe zum Kurpark zur Verfügung.

Wir erwarten

- Freude an einer kreativen Vermittlung des Evangeliums an Menschen in ihrer Urlaubssituation
- Gestaltung und Durchführung eines Gottesdienstes in der St. Johannes Kirche
- Geistliche Impulse auf Schiffen der „weißen Flotte“
- Inhaltlich begleitete Rundfahrten mit der „Emma“
- Aktionen im „Park der Gärten“
- Eine begleitete Radtour zu Kirchen in der Nachbarschaft

Sie haben einen großen Gestaltungsfreiraum und können persönliche Schwerpunkte einbringen.

Wir möchten Ihre konkreten Angebote gerne im Vorfeld mit Ihnen abstimmen. Da es in Bad Zwischenahn viele Partnerinnen und Partner in Kirche, Tourismus und Gemeinwesen gibt, ist Vieles denkbar. Lassen Sie uns ins Gespräch treten.

Ansprechpartner sind:

Pfarrer Karsten Peuster, Beauftragter des Kirchenkreises für Tourismus, 04486 9378407, karsten.peuster@me.com

Pfarrerin Dorothee Testa, Kur- und Klinikseelsorgerin, Bad Zwischenahn, 0173.8800712, testa@ev-kirche-zwischenahn.de

Pfarrer Andreas Zuch, Leitung Referat Gemeindedienste, Tel. 0441-7701.474, andreas.zuch@kirche-oldenburg.de

Ihre Bewerbung mit einer beigefügten Bescheinigung Ihrer Kirche und einem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis schicken Sie dann bitte **bis zum 29.02.2016** an den Ev.-luth. Oberkirchenrat, Dezernat I - Referat Gemeindedienste, z. Hd. Pfarrer Andreas Zuch, Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg. Telefon: 0441-7701.474; E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de.

*

Urlauberseelsorge im Nordseeheilbad Horumersiel-Schillig

Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg sucht für den Feriendienst im Nordseeheilbad Horumersiel-Schillig (südliche Nordsee, 25 km nördlich von Wilhelmshaven) für die Monate ab Mitte Juni bis Mitte September 2016 für jeweils drei bis vier Wochen eine Pastorin/einen Pastor für die Urlauberseelsorge. Der/die Pastor/Pastorin sollte sich möglichst im aktiven Dienst befinden.

Wir bieten die kostenlose Nutzung einer großen Ferienwohnung für den Pastor/die Pastorin mit Familie. Die Wohnung ist für vier bis fünf Personen ausgerichtet und voll ausgestattet mit Küche, Ess-, Wohn-, Kinder-, Schlafzimmer, Bad mit Dusche und WC, Waschmaschine, Terrasse sowie Garten. Sie liegt im Ortskern von Schillig und ist in das dortige Gemeindezentrum integriert, das im Sommer fast ausschließlich im Rahmen der Urlauberseelsorge genutzt wird. Einkaufsmöglichkeiten bieten sich direkt, nur einige Meter entfernt, in der Ortsmitte von Schillig sowie im benachbarten Horumersiel (circa 2 km). Auch der Strand befindet sich in unmittelbarer Nähe.

Eine Besonderheit vor Ort ist das Wattenmeer. Es wurde als erste deutsche Naturlandschaft 2009 von der Welterbekommission der UNESCO zum WeltNaturerbe erklärt. Schillig zeichnet sich durch seinen ausgedehnten Sandstrand aus und bietet zudem eine einmalige Dünenlandschaft. Von hier aus werden Wattwanderungen angeboten, auch geschichtlich und kulturell hat das Wangerland viel zu bieten (www.wangerland.de). Neben dem Erfrischungsbad in der Nordsee und dem Bau von Sandburgen gibt es am Strand zudem die Möglichkeit, mit Minigolf, dem Drachensteigen oder auf dem Abenteuerspielplatz eine abwechslungsreiche Zeit zu verbringen. Die salzige Nordseeluft trägt zu einem erholsamen Aufenthalt bei.

Von dem Kurprediger/ der Kurpredigerin erwarten wir das Halten des sonntäglichen Gottesdienstes in der St.-Nikolai-Kirche in Schillig sowie zwei in ihrer Struktur jedoch unterschiedliche Abendandachten pro Woche; zusätzlich wöchentlich wechselnd einen Vortrags- bzw. Gesprächsabend, eine geistliche Morgenwanderung zu Fuß oder mit dem Fahrrad, eine Pilgerradtour auf dem Wangerländischen Pilgerweg oder eine Lichterandacht in den sog. Salzwiesen (Deichvorland). Darüber hinaus können selbstverständlich noch weitere Angebote durch den Kurseelsorger/die Kurseelsorgerin gemacht werden, gerne auch für Kinder.

Bei Interesse setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung.

Bei Fragen und terminlichen Absprachen:

Ortspfarrerin Sabine Kullik, Tel. 04426-228, Email sabine.kullik@kirche-oldenburg.de

Ev.-luth. Kirchengemeinde Minsen, Störtebekerstraße 8, 26434 Wangerland,

oder

Pfarrer Andreas Zuch, Leitung Referat Gemeindedienste, Tel. 0441-7701.474, Email andreas.zuch@kirche-oldenburg.de

Ihre Bewerbung mit einer beigefügten Bescheinigung Ihrer Kirche und einem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis schicken Sie bitte bis **zum 29.02.2016** an den Ev.-luth. Oberkirchenrat, Dezernat I, Referat Gemeindedienste, z. Hd. Pfarrer Andreas Zuch, Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg. Telefon: 0441-7701.474; E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de.

*

Pfarrstellen der EKD Auslandsdienst Weltweit

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der EKD verbundene evangelische Gemeinden, in die die EKD Pfarrerinnen und Pfarrer entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. August 2016 für die Dauer von in der Regel sechs Jahren

eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrerepaar.

Es handelt sich um folgende Stelle:

- Otjiwarongo, Namibia (Kennziffer 2082)

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie die entsprechende Kennziffer ein.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Stünkel-Rabe (Tel. 0511/27 96-126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. Februar 2016** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Eine Aufgabe im Ruhestand

Das Kirchenamt der EKD sucht für überwiegend in Tourismusregionen liegende mit der EKD verbundene internationale deutschsprachige Gemeinden und Pfarrämter Pfarrer und Pfarrerinnen, die in ihrem Ruhestand pfarramtliche Aufgaben übernehmen möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

- Algarve / Portugal vom 01.09.2016 – 30.06.2017
- Porto / Portugal vom 01.09.2016 – 30.06.2017 (mit Schulunterricht)
- Mallorca / Spanien vom 01.09.2016 – 30.06.2017
- Fuerteventura / Spanien vom 01.09.2016 – 30.06.2017
- Gran Canaria / Spanien vom 01.09.2016 – 30.06.2017
- Lanzarote / Spanien vom 01.09.2016 – 30.06.2017
- Teneriffa-Nord / Spanien vom 01.09.2016 – 30.06.2017
- Costa Blanca / Spanien vom 01.09.2016 – 30.06.2017
- Bilbao / Spanien vom 01.09.2016 – 30.06.2017 (mit Schulunterricht)
- Arco/Italien Ostern 2016 – 31.10.2017
- Rhodos / Griechenland vom 01.09.2016 – 30.06.2017
- Kreta / Griechenland vom 01.09.2016 – 30.06.2017
- Nizza / Frankreich vom 01.09.2016 – 30.06.2017
- Malta vom 01.09.2016 - 30.06.2017
- Alanya / Türkei vom 01.09.2016 – 30.06.2017
- Heviz / Ungarn vom 01.03.2016 – 31.12.2017
- Belgrad / Serbien vom 01.09.2016– 30.06.2017
- Amman / Jordanien von Ende November 2016 – 31.05.2017
- Lemesos / Zypern vom 01.09.2016 - 30.06.2017
- Pattaya/ Thailand vom 01.09.2016 – 30.06.2017
- Quito / Ecuador vom 01.09.2016 – 30.06.2017 (mit Schulunterricht)
- Seoul / Südkorea vom 01.09.2016 – 30.06.2017

Wir bieten ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe von 510,00 EUR, eine mietfreie möblierte Wohnung, Hin- und Rückreisekosten sowie eine abwechslungsreiche Auslandstätigkeit in einem deutschsprachigen Umfeld.

In einigen der genannten Orte sind die Zeiten flexibel planbar. Deshalb möchten wir Sie ermutigen, sich bei uns zu melden, wenn Sie grundsätzliches Interesse an dieser Arbeit haben.

Wenn Sie neugierig geworden sind, stehen Ihnen für Rückfragen gerne Frau Stünkel-Rabe (0511-2796-126) oder Herr Oberkirchenrat Schneider (0511-2796-127) zur Verfügung. Allgemeine Informationen sowie Tätigkeitsberichte über die einzelnen

Dienste können unter der **Kennziffer 2057** unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php im Internet heruntergeladen werden.

Kirchenamt der EKD

Frau Stünkel-Rabe

Postfach 21 02 20

30402 Hannover

Telefon: 0511 – 2796-126

E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Dienstnachrichten

Verleihungen

Verliehen wurde die

Pfarrstelle Rimschweiler-Mittelbach Herrn Pfarrer Reiner Conrad, Zweibrücken, mit Wirkung vom 1. Februar 2016.

Pfarrstelle Winterbach Herrn Pfarrer Tilo Brach, Winterbach, mit Wirkung vom 1. Januar 2016.

Pfarrstelle Mehlingen Frau Pfarrerin Ute Samiec, Mehlingen, mit Wirkung vom 1. Februar 2016.

Verwaltungen

Übertragen wurde

die nebenamtliche Verwaltung der

Pfarrstelle Alsenz Pfarrer Dieter Ruble, Obermoschel, mit Wirkung vom 1. Oktober 2015.

Pfarrstelle Enkenbach Pfarrerin Ute Samiec, Mehlingen, und Pfarrer Martin Knieriemen, Enkenbach-Alsenborn, mit Wirkung vom 1. Januar 2016.

Pfarrstelle Schwarzenbach Dekan Dr. Thomas Holtmann, Homburg, mit Wirkung vom 1. Januar 2016.

Pfarrstelle Ludwigshafen-Maudach Pfarrer Götz Geburek, Ludwigshafen, mit Wirkung vom 1. Januar 2016 bis einschließlich 29. Februar 2016.

Beauftragungen

Beauftragt wurde mit der Pfarrversehung der

Pfarrstelle Ludwigshafen - Ruchheim Dekanin Barbara Kohlstruck, Ludwigshafen mit Wirkung vom 1. Januar 2016.

Dienstleistungen

Zur Dienstleistung zugewiesen wird:

Pfarrer Volker Schönenberg, Insheim, dem Kirchenbezirk Landau mit Wirkung vom 1. Januar 2016 mit 100 v. Hundert, davon 50 v. Hundert Krankenhausseelsorge, Klinikum Südl. Weinstraße.

Pfarrerin Mechthild Werner, Neustadt, dem Landeskirchenrat Speyer mit Wirkung vom 1. Januar 2016.

Pfarrerin Elisabeth Brach, Winterbach, dem Kirchenbezirk Zweibrücken mit Wirkung vom 1. Januar 2016 mit 100 v. Hundert, davon 50 v. Hundert im Bereich der Krankenhauseelsorge.

Beendigungen

Beendet wird der Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare

Tina Allenbacher, Limburgerhof

Melanie Dietrich, Lingenfeld

Elisabeth Dominke, Kirchheimbolanden

Jutta Fang, Ludwigshafen

Frauke Fischer, Ludwigshafen

David Grippner, Waldfischbach-Burgalben

Jennifer Hoppstädter, Bockenheim

Sarah Klein, Neunkirchen-Seelscheid

Sven Kuhn, Neunkirchen

Anke Meckler, Annweiler

Jessica Rust-Bellenbaum, Ockenheim

Timo Schmidt, Zweibrücken

Milan Unbehend, St. Ingbert

Lena Vach, Rheinzabern

mit Ablauf des Monats Februar 2016.

Herausgegeben vom Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz,
Domplatz 5, 67346 Speyer, Bezug des Amtsblattes durch den Landeskirchenrat
Bezugspreis jährlich 20,-- €